



STATUTEN

ZWECK

Art. 1

Gestützt auf das Recht vom 1. Juli 1901 und dem Dekret vom 16.08.1901 wird für Interessierte ein Verein gegründet unter dem Namen „ULM HAUT DOUBS“.

Art. 2

Dieser Verein hat zum Zweck, das ULM-Fliegen und weitere fliegerische Aktivitäten auszuüben, Piloten auszubilden, Wartung und technische Instruktion, wo nötig.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Fournet-Blancheroche, route des Joux, auf dem Flugplatz. Er kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes verlegt werden. Die Zustimmung der Generalversammlung ist erforderlich.

Art. 4

Der Verein besteht aus

- *Ehrenmitgliedern*: Dieser Titel kann an Personen mit besonderen Verdiensten für den Club vergeben werden.
- *Passivmitgliedern*: Diesen Titel erhalten Personen die den Club unterstützen und zum guten Gelingen beigetragen haben.
- *Aktivmitgliedern*: Aktivmitglieder sind Personen, die nach einer zweijährigen Probezeit von der Generalversammlung aufgenommen, ihren Jahresbeitrag und im ersten Jahr die Eintrittsgebühr bezahlt haben.

Art. 5

Um dem Verein anzugehören muss man vom Vorstandsbüro anerkannt sein, welcher anlässlich seiner Sitzungen über die vorliegenden Anträge beschliesst. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen Interessierten gegenüber zu begründen.

Art. 6

Vereinsmitglieder können werden, alle die es wünschen und mit ihrer Anwesenheit und ihrem Einsatz dem Club dienen.

AUSSCHLUSS

Art. 7

Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen

- bei verspäteter Entrichtung des Jahresbeitrages von mehr als einem Jahr;
- bei Nichtbeachtung des Reglements, für Aktivitäten die dem Klub schaden zufügen könnte, so wie üble Nachrede gegenüber dem Vorstand.

- für Personen ohne Interesse gegenüber den Aktivitäten des Clubs kann die Mitgliedschaft widerrufen werden.

Art. 8

Die Vereinseinkünfte setzen sich zusammen aus

- den Beiträgen der Aktivmitglieder oder Freiwilliger
- Ertägen aus der Vermietung von Hangarplätzen
- allfällige Zuwendungen welche zugesprochen werden
- Einkommen aus Spenden oder Werten jeglicher Art

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind dispensiert.

Die vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeiträge sind jährlich im ersten Quartal zu bezahlen. Später eintretende Mitglieder bezahlen den vollen Betrag.

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ist als Austritt aus dem Club zu verstehen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung jede andere Einkommensart die den gesetzlichen Vorschriften entspricht bestimmen.

DER VORSTAND

Art. 9

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, welcher von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt ist. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Er besteht aus minimal 3 und maximal 8 Mitgliedern

Der Vorstand, wählt aus seinen Mitgliedern durch geheime Wahl

- einen Präsident
- einen Vizepräsident
- einen Sekretär
- einen Kassier
- einen Revisor

Bei Abwesenheit sorgt der Vorstand für eine provisorische Stellvertretung. Diese kann von der nächsten Generalversammlung definitiv gewählt werden.

Die Aufgaben der Mitglieder erlischt mit deren Austritt oder durch die Ersatzwahl.

VORSTANDSSITZUNG

Art. 10

Der Vorstand trifft sich mindestens 2mal pro Jahr, oder so oft es die Interessen des Clubs erfordern.

Zudem trifft er sich, wenn es 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Für jede Sitzung wird eine Traktandenliste aufgestellt.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Vorstandsmitglieder welche 3 Vorstandssitzungen unentschuldigt fern bleiben, können aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Vorstand können nur mündige Personen angehören.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern (Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder).

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Vereinsmitglieder müssen mindestens 15 Tage vor der Versammlung informiert werden. Die Traktandenliste wird vom Vorstand festgesetzt. Mitglieder die sich zur Wahl in den Vorstand stellen möchten, sowie Vorstandsmitglieder die nicht mehr zur Verfügung stehen müssen auf der Einladung aufgeführt sein.

Über nicht traktandierte Fragen kann nicht abgestimmt werden.

Unterstützt durch die Vorstandsmitglieder, leitet der Präsident die Versammlung und sorgt für Ruhe und Ordnung.

Der Kassier legt die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Jedes aktive Mitglied kann maximal 4 zusätzliche Stimmrechte ausüben sofern die entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt. Geschäfte gelten als angenommen wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (inkl. Vollmachten) zustimmt

Nach Erledigung der Traktandenliste werden die Vorstandsmitglieder durch geheime Wahl gewählt.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes oder den Vereinspräsident innerhalb einem Monat einberufen werden.

Nicht traktandierte Fragen können nicht diskutiert werden.

Wenn es die Geschäfte erfordern, kann eine ausserordentliche Generalversammlung auf schriftliches Verlangen der Hälfte plus 1 der eingeschriebenen Mitglieder durch den Präsidenten oder den Vorstand einberufen werden.

Jedes aktive Mitglied kann maximal 4 zusätzliche Stimmrechte ausüben sofern die entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt. Geschäfte gelten als angenommen wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (inkl. Vollmachten) zustimmt.

Sie kann über die Statuten oder die Auflösung des Clubs entsprechend Art. 14 der Statuten befinden.

INTERNES REGLEMENT

Art. 13

Ein vom Vorstand aufgestelltes internes Reglement regelt Einzelheiten über die Anwendung der Bestimmungen dieser Statuten und die interne Arbeit des Vereins.

FINANZIELLES

Art. 14

Alle Bankgeschäfte müssen unbedingt zwei Unterschriften enthalten. Zur Wahl stehen diejenige des Präsidenten, oder die des Vize-Präsidenten und diejenige des Kassiers.

Art. 15

Alle Versicherungen, die für den Verein als erforderlich erachtet werden, werden durch den Vorstand abgeschlossen, damit die Verantwortung für Haftpflicht- und andere Fälle garantiert ist.

Ungeachtet dieser Bestimmungen, übernimmt der Verein keine Verantwortung für die Schäden, die Mitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder einer anderen Gesellschaft, an ihrer persönlichen Ausrüstung sowie körperliche oder andere von Zuschauern erlittenen Schäden die nicht Teil der Versicherung sind.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren um allfällige Aktiven gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 und dem Dekret vom 16. August 1901 aufzuteilen.

Art 17

Diese Statuten treten nach deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Februar 1987.

Alle Vorstandsmitglieder werden anlässlich der 1. GV unter den neuen Statuten im 1. Quartal 2010 durch Wahl bestimmt.

Fournet 16. Januar 2010

Der Tagespräsident



Der Protokollführer

